



Vertrag

Fiber Broadband

Vertrag über die Inanspruchnahme von Fiber Broadband

– nachfolgend "FB-Vertrag" genannt –

zwischen

Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand.....	3
2 Rangfolge / Definitionen und Abkürzungen.....	3
3 Leistungen der Telekom.....	3
4 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden.....	5
5 Änderungsvorbehalt.....	6
6 Preise/Zahlungsbedingungen.....	7
7 Verzug.....	8
8 Regelungen zu regulierten Entgelten	9
9 Beanstandungen	10
10 Haftung.....	11
11 Gewerbliche Schutzrechte	12
12 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht.....	13
13 Vertraulichkeit.....	13
14 Datenschutz	14
15 Vertragslaufzeit/Kündigung	14
16 Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten	14
17 Wiederverkauf	15
18 Schlussbestimmungen.....	15

Präambel

Die Telekom beabsichtigt, ihr Glasfasernetz sukzessive auszubauen und gemeinsam mit anderen Telekommunikationsunternehmen am deutschen Markt den flächendeckenden Ausbau von glasfaserbasierten Anschlüssen zu erleichtern und zu beschleunigen. Mit diesem Vertrag wird der Kunde in die Lage versetzt, seinen Endkunden und Wiederverkäufern zur Weitergabe an deren Endkunden glasfaserbasierte Anschlüsse zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten anzubieten.

Mit dem FB-Vertrag entwickelt sich das Access-Geschäft der Telekom in eine neue Evolutionsstufe.

Zum ersten Mal

- kann in einem FTTH-Ausbaubereich vor Errichtung des Netzes vermarktet werden
- kann der Kunde FB-Access-FTTH-Anschlüsse zur Nutzung beauftragen, die erst noch von der Telekom errichtet werden (Not Connected).

Der Glasfaserausbau für den Massenmarkt und mit Massenmarktprodukten steht am Anfang. Im Zuge dessen werden FB-Access-FTTH Anschlüsse über eine neue IT-Kette realisiert. Die zugehörigen Kunden- und Eigentümerkontakte erfolgen weitestgehend automatisiert. Die Kunden der Telekom erhalten mit entsprechendem Fortschritt aus dieser IT-Kette kontinuierlich Meldecodes, um den Prozess für und mit ihren Endkunden aktiv begleiten zu können. Diese neue IT-Kette, intern bei der Telekom als Gigabit-Geschäftssystem bezeichnet, wird agil und kontinuierlich weiterentwickelt, um den Glasfaserausbau bestmöglich zu unterstützen; das erfordert Flexibilität in der Prozess-, IT- und Vertragsgestaltung. Die Telekom bietet den Service, der völlig neue Funktionen und Ausbaustatus in die bei ihren Kunden etablierte WITA-Welt bringt, um den Einstieg in die neuen Vermarktungsmöglichkeiten zu erleichtern. Dabei werden regelmäßig neue WITA-Versionen von der Telekom vorgestellt und in etablierten Prozessen eingeführt. Derzeit wird im Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse unter Mitarbeit der Telekom eine moderne Schnittstellen-Architektur entwickelt. Nach deren Fertigstellung werden sukzessive neue Schnittstellen-Versionen der Telekom auf dieser modernen Architektur basieren und zur Anwendung kommen.

Im Rahmen dieses FB-Vertrags bietet die Telekom mehrere Übergabevarianten an. Dabei kann auf etablierte Regelungen aus bestehenden BSA-Verträgen aufgesetzt werden. Dennoch unterscheiden sich der Aufbau und die Prozesse eines Glasfaser- und eines Kupferzugangsnetzes und damit auch die entsprechenden Regelungen. Die Möglichkeit der Nutzung von mehreren Übergabevarianten unter einem FB-Vertrag soll den Kunden und der Telekom die Möglichkeit geben, flexibel neue Gebiete zu erschließen.

1 Vertragsgegenstand

Fiber-Broadband (nachfolgend „FB“ genannt) ist ein Vorleistungsprodukt der Telekom für Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die damit ihren Endkunden und den Endkunden ihrer Wiederverkäufer (nachfolgend „Endkunden“ oder „Endnutzer“ genannt) eigene Dienste anbieten können. Die Telekom realisiert und überlässt dabei dem Kunden eine glasfaserbasierte Verbindung, die zwischen dem von den Vertragspartnern festzulegenden netzseitigen Übergabepunkt (Ausnahme Connectivity, Ziffer 3.1.4) und dem Übergabepunkt beim Endkunden des Kunden verläuft. Darüber hinaus erbringt die Telekom den Datentransport für die vorgenannte glasfaserbasierte Verbindung.

Darüber hinaus stellt die Telekom dem Kunden für die FB-Access-Leistungen adressbasierte Verfügbarkeitsinformationen gemäß Anhang D zur Verfügung.

2 Rangfolge / Definitionen und Abkürzungen

Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptvertrag und den im Beiblatt „Übersicht Vertragsbestandteile“ aufgeführten Anhängen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsteilen gilt nachstehende Rangfolge:

- a) FB-Commitment
- b) Anhang C, Commitment-Modell
- c) Hauptvertrag
- d) die weiteren Anhänge und Anlagen.

Die in diesem Vertrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen sind in Anhang H, Abkürzungsverzeichnis/Definitionen, aufgeführt.

3 Leistungen der Telekom

Die Telekom erbringt die in Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Leistungen. Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus unentgeltlich Leistungen nutzen (z. B. nicht beschriebene Hardware-Features, die abhängig vom jeweiligen Hersteller unterschiedlich ausfallen können) so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

3.1 FB-Übergabe

Um dem Kunden den Zugang zum Glasfasernetz der Telekom und die Verbindung der netztechnischen Infrastrukturen der Vertragspartner zu ermöglichen, bietet die Telekom die Nutzung verschiedener FB-Übergabevarianten mit oder ohne Übergabeanschluss an.

Sofern der Kunde mehrere der in Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 aufgeführten Varianten realisiert, sind von den Vertragspartnern die jeweils vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

Sofern die Bereitstellung und Überlassung einer Technikfläche (z. B. Kollokation) erforderlich ist, gelten darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Vertrages über die entsprechende Technikfläche, z. B. „Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik“.

3.1.1 Variante 1: FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (FB-EN)

Mit dem FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node erfolgt die netztechnische Verbindung auf einer Technikfläche des Kunden an einem Ethernet-Node (nachfolgend „EN“ genannt) der Telekom. Der FB-Übergabeanschluss umfasst den ausgangsseitigen Port am Switch der Telekom am EN sowie die technische Zuführung mit Abschlusseinrichtung (Übergabepunkt) an unterschiedlichen geographischen Lokationen (Ethernet-Node-Lokationen, EN-Lokationen). Einzelheiten sind in der vereinbarten Leistungsbeschreibung in Anhang A geregelt.

3.1.2 Variante 2: FB-Übergabe am IP-Netzknoten (nicht Bestandteil des Standardangebotes)

Bei der FB-Übergabe am IP-Netzknoten erfolgt die netztechnische Verbindung auf einer Technikfläche des Kunden an einem IP-Netzknoten der Telekom. Dazu hat der Kunde einen oder mehrere Übergabeanschlüsse aus dem ebenfalls zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen „Vertrag über die Inanspruchnahme von IP-Bitstream Access 2016“ (nachfolgend „IP-BSA-2016-Vertrag“ genannt) zu nutzen.

Die FB-Übergabe am IP-Netzknoten kann in zwei Varianten erfolgen:

- regionale Übergabe des regionalen Datenverkehrs am IP-Netzknoten (Local-Variante, FB-IPNL) auf Grundlage des IP-BSA-2016-Vertrages in der Variante Classic oder
- zentrale Übergabe des bundesweiten Datenverkehrs an mindestens einem IP-Netzknoten (Distant-Variante, FB-IPND) auf Grundlage des IP-BSA-2016-Vertrages in der Variante Gate

Einzelheiten zu Bestellung, Bereitstellung, Entstörung und Leistungsinhalt des Übergabeanschlusses sind in dem jeweils vereinbarten IP-BSA-2016-Vertrag geregelt.

3.1.3 Variante 3: FB-Übergabe am IP-Netzknoten Customer Sited (FB-IPNCS) (nicht Bestandteil des Standardangebotes)

Bei der FB-Übergabe am IP-Netzknoten Customer Sited erfolgt die Verbindung der netztechnischen Infrastrukturen des Kunden und der Telekom in einem Gebäude des Kunden. Die Übergabe des Verkehrs erfolgt zentral am IP-Netzknoten der Telekom und beinhaltet die technische Zuführung zu mindestens einem von dem Kunden auszuwählenden Standort. Dazu hat der Kunde einen oder mehrere Übergabeanschlüsse aus dem ebenfalls zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen „Vertrag über die Inanspruchnahme von Wholesale Internet Access“ (nachfolgend „WIA-Gate-Vertrag“ genannt) zu nutzen. Einzelheiten zu Bestellung, Bereitstellung, Entstörung und Leistungsinhalt des Übergabeanschlusses sind in dem jeweils vereinbarten WIA-Gate-Vertrag geregelt.

3.1.4 Variante 4: FB-Connectivity (FB-IPCON) (nicht Bestandteil des Standardangebotes)

Mit der Leistung Internet-Connectivity (FB-Connectivity) ermöglicht die Telekom dem Kunden ohne gesonderte Überlassung eines FB-Übergabeanschlusses die Datenübertragung zwischen der Endeinrichtung beim Endkunden über den Connectivity-Breitbandknoten der Telekom und das IP-Backbone der Telekom (Connectivity-Plattform) über Peering-Verbindungen in das Internet. Die Datenübertragung über das IP-Backbone der Telekom erfolgt auf Basis der von der Internet Engineering Task Force (IETF) veröffentlichten RFC. Einzelheiten sind in der vereinbarten Leistungsbeschreibung in Anhang A geregelt.

3.2 FB-Transport

Der FB-Transport umfasst die Übertragung des Datenverkehrs des Endkunden. Dabei transportiert die Telekom in der Variante 1 den Datenverkehr zwischen dem Übergabepunkt beim Endkunden und dem vereinbarten FB-Übergabeanschluss. In der Variante 4 umfasst die Leistung die Übertragung des vom Endkunden generierten Datenverkehrs sowie die Peering-Verbindungen. Einzelheiten sind in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung in Anhang A geregelt.

In den Varianten 2 und 3 erfolgt die Übertragung des Datenverkehrs gemäß den vereinbarten Regelungen des IP-BSA-2016- bzw. des WIA-Gate-Vertrages.

3.3 FB-Access

Der FB-Access ist ein glasfaserbasierter, breitbandiger Anschluss zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten. Er beginnt am Access Node der Telekom und reicht bis zum Übergabepunkt beim Endkunden des Kunden. Der FB-Access beruht, in Abhängigkeit von der konkreten Vereinbarung, vollständig oder teilweise (z. B. FTTB) auf einer Glasfaserverbindung. Die Infrastruktur des FB-Access besteht aus dem Kernnetz, einer Gebäudezuführung und

einem Inhousesetz, gemäß der Beschreibung in der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Diese Infrastruktur überlässt die Telekom dem Kunden zur Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen. Der Kunde erwirbt hinsichtlich der überlassenen Infrastruktur kein Eigentum und keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums.

Auf dem FB-Access kann der Kunde Ethernetframes übertragen.

Einzelheiten sind in der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung in Anhang A geregelt.

Voraussetzung für die Beauftragung eines FB-Access ist das Vorliegen eines für die Adresse des FB-Access (KLS_ID) nutzbaren FB-Übergabeanschlusses gemäß Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder eines Zugangs gemäß Ziffer 3.1.4.

3.4 Verfügbarkeit

Die FB-Leistungen werden als Gesamtleistung mit einer definierten Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt, die abhängig von der vereinbarten FB-Übergabevariante ist. Die konkrete Verfügbarkeit ist in den Varianten 1 und 4 in der entsprechenden Leistungsbeschreibung der FB-Übergabevariante vereinbart. In den Varianten 2 und 3 ergibt sich die konkrete Verfügbarkeit aus den vereinbarten Regelungen des IP-BSA-2016- bzw. WIA-Gate-Vertrages.

3.5 Selbstbelieferungsvorbehalt

Für sämtliche Aufträge, die der Kunde bei der Telekom stellt, gilt die Leistungsverpflichtung der Telekom vorbehaltlich eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Telekom mit für die Erbringung der vereinbarten FB-Leistung notwendigen Sachen, soweit die Telekom mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Telekom beruht. Die Telekom wird dem Kunden die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung unverzüglich anzeigen. Vor diesem Hintergrund fallen daher insbesondere für die nicht fristgerechte Umsetzung von Aufträgen, die auf mangelnde Selbstbelieferung nach Satz 1 beruht, keine Schadenersatzzahlungen oder Vertragsstrafen an. Etwaige bereits von dem Kunden geleistete Zahlungen sind zurückzugewähren.

4 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat die im Folgenden aufgeführten Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten. Darüber hinaus hat der Kunde im Hinblick auf die einzelnen Leistungen der Telekom besondere Pflichten, Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten, die in den Anhängen geregelt sind. Gesetzliche Pflichten, Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten bleiben unberührt.

4.1 Pflichten

4.1.1 FB darf von dem Kunden ausschließlich zur Anbindung eines Endkunden genutzt werden. Eine Anbindung insbesondere von Infrastruktur (z. B. Antennenstandorten) ist nicht zulässig. Der Kunde stellt sicher, dass er den FB-Access und die vereinbarte FB-Übergabe ausschließlich für den vertragsgegenständlichen FB-Transport verwendet. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die Telekom das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter. Eine isolierte Nutzung von einzelnen FB-Leistungen und die Kombination von FB-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten der Telekom ist nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer 3 zulässig.

4.1.2 Damit die Telekom die hier vereinbarten Leistungen und einen koordinierten Anbieter- und/oder Produktwechsel einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme erbringen kann, bedarf es der Teilnahme des Kunden am Anbieter- und Produktwechsel. Der Kunde ist verpflichtet, folgende Vereinbarungen mit der Telekom abzuschließen:

- „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle“ nebst Anlagen
- „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen
- „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen.

4.1.3 Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die Telekom das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

4.1.4 Der Kunde schützt seine Kundengeräte vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist. Sofern sich die Kundengeräte beim Endkunden befinden, schützt der Kunde diese vor Zugriffen durch unbefugte Dritte, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, und sich ein Dritter unbefugt Zugriff verschafft hat, den Zugang zum Netz. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die Telekom das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren. Im

Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

- 4.1.5 Die missbräuchliche Nutzung von FB-Leistungen unterbindet der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Diese Pflicht gibt der Kunde im Falle des Wiederverkaufs an den Wiederverkäufer weiter. Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von FB-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.
- 4.1.6 Der Kunde unterlässt jeglichen Eingriff in Netzkomponenten der Telekom. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an diesen Netzkomponenten dürfen ausschließlich von der Telekom durchgeführt werden.
- 4.1.7 Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise. Er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der an ihn überlassenen FB-Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat diese Nutzung nicht zu vertreten.
- 4.1.8 Der Kunde stellt die Telekom von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von FB-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform der Telekom beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.
- 4.1.9 Der Kunde ersetzt der Telekom ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers des Kunden bestehen. Die Telekom wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.
- 4.1.10 Im Falle des Auszuges des Endkunden ist der Kunde verpflichtet, den FB-Access zu kündigen, sofern dieser nicht mehr von dem Endkunden benötigt wird, es sei denn der Kunde überlässt den FB-Access unmittelbar im Anschluss an einen anderen Endkunden. Bei Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Endkunden gilt Satz 1 entsprechend.

Diese Pflicht gibt der Kunde im Falle des Wiederverkaufs an den Wiederverkäufer weiter.

4.2 Mitwirkungsobliegenheiten

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen und trägt das von seiner Seite aus Zumutbare zur Problembeseitigung bei.

- 4.3 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne FB-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit, welcher zu einer konkreten Gefahr für das Netz der Telekom führt, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen, soweit das für die Beseitigung der Gefahr erforderlich ist. Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die geschuldeten Entgelte zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung in Anhang A dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

5 Änderungsvorbehalt

- 5.1 Die Telekom kann Änderungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, sofern die Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich sind, wenn diese Regelungslücken oder Widersprüche auf Gesetzesänderungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder auf Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA) oder Gerichtsentscheidungen beruhen und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags betreffen.
- 5.2 Die Telekom kann Änderungen im Zusammenhang mit ihrer Leistungspflicht vornehmen, wenn diese dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen aus anderen Gründen zumutbar sind. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Eine Schlechterstellung liegt nicht vor, wenn der Kunde Funktionalitäten für Lösungen nutzt, die nicht dem Zweck des Vertrages dienen und der FB nach der beabsichtigten Änderung nicht mehr für diese Lösung nutzbar ist. Ein triftiger Grund

liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

- 5.3 Die Telekom kann Änderungen im Zusammenhang mit ihrer Leistungspflicht abweichend von Ziffer 5.2 auch dann vornehmen, wenn zwar eine Schlechterstellung des Kunden hinsichtlich einzelner Funktionalitäten möglich ist, diese jedoch unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner zurückzustehen hat. In dem Fall muss der triftige Grund so erheblich sein, dass der Telekom ein Festhalten an der bisherigen Leistungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Änderung der Leistungen für sämtliche FB-Vertragspartner, welche die betroffene Leistung abnehmen, erforderlich ist, um technische Weiterentwicklungen umzusetzen. Technische Weiterentwicklungen liegen insbesondere vor bei

- der Umsetzung von Innovationen bei den Accessleistungen (z. B. der Wechsel von GPON auf ein Next Generation PON, XGS-PON oder AON),
- der Weiterentwicklung der Netzknoten (z. B. der Wechsel von dezentralen EN auf NFV und SDN / Wechsel der Netztopologie) oder des Übergabeanschlusses (z. B. Änderungen des VLAN-Modells 1:1 zu N:1) oder
- Änderungen im Transport (z. B. Änderung der übertragenden Parameter im Datenstrom).

- 5.4 Die Telekom hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 5.1 bis 5.3 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung.

5.4.1 Änderungsrecht gemäß Ziffern 5.1 und 5.2

Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffern 5.1 oder 5.2 beruht, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens drei Monate, es sei denn, aus der gesetzlichen oder anderweitigen Vorgabe im Sinne der Ziffer 5.1 ergibt sich eine kürzere Frist.

Die Änderung des Vertrages tritt in dem Fall ohne weitere Erklärung des Kunden zu dem von der Telekom mitgeteilten Änderungsdatum in Kraft.

Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.1 beruht, setzt die Telekom die BNetzA von der Geltendmachung in Kenntnis.

5.4.2 Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.3

Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.3 beruht, hat die Telekom dem Kunden eine entsprechende Vertragsänderung vorzuschlagen. Dabei gelten folgende Ankündigungsfristen

- a) Sofern auf Grund der Änderung lediglich kleine technische Änderungen bei dem Kunden notwendig sind, wie z. B. bei der Neueinführung von Statuscodes, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens drei Monate.
- b) Sofern auf Grund der Änderung größere technische Änderungen bei dem Kunden notwendig sind, wie z. B. bei einem Technologiewechsel auf XGS-PON, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens sechs Monate.

Sofern der Kunde mit der Vertragsänderung einverstanden ist, hat der Kunde sie innerhalb von einem Monat nach Zugang der Vertragsänderung in der für den Vertrag gewählten Form zu unterzeichnen und an die Telekom zurückzusenden.

Sofern der Kunde mit der berechtigten Vertragsänderung nicht einverstanden ist oder diese Vertragsänderung nicht innerhalb der in Ziffer 5.4.2, Satz 3 vereinbarten Frist unterzeichnet zurücksendet, hat die Telekom das Recht, den Vertrag abweichend von Ziffer 15.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, zu kündigen.

- 5.5 Von den Änderungsrechten gemäß dieser Ziffer 5 unberührt bleiben solche Änderungsrechte, die sich aus anderen Regelungen dieses Vertrages ergeben.

6 Preise/Zahlungsbedingungen

6.1 Preise

Die Vertragspartner vereinbaren die in den Anhängen und Anlagen, insbesondere den Anhängen B aufgeführten Preise.

6.2 Preisprinzipien des FB-Access

Der Preis für den FB-Access setzt sich insbesondere aus folgenden Komponenten zusammen:

- 6.2.1 Bereitstellungspreis für den FB-Access: Der Kunde zahlt für die Bereitstellung des FB-Access einen Pauschalpreis.

- 6.2.2 Regelmäßige Preise für den FB-Access: Der Kunde zahlt für die Überlassung des FB-Access regelmäßige Preise.

- a) Einzelabnahme-Modell: Sofern die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist das Einzelabnahme-Modell vereinbart. Der Kunde zahlt in dem Fall ein monatliches Entgelt je FB-Access gemäß Anhang B (Einzelabnahme-Preis).

- b) Commitment-Modell: Sofern die Vertragspartner eine Commitment-Vereinbarung gemäß Anhang C, Commitment-Modell vereinbart haben, zahlt der Kunde die Preise gemäß Anhang C, Commitment-Modell. Einzelheiten zu den Bedingungen und Preisen des Commitment-Modells sind in Anhang C, Commitment-Modell geregelt.
- 6.2.3 Pauschales Infrastrukturentgelt: Der Kunde zahlt im Zuge der Bereitstellung zusätzlich zum Bereitstellungspreis gemäß Ziffer 6.2.1 einen pauschalen Preis für die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und des In-hausenetzes. Einzelheiten zur Höhe des Infrastrukturentgeltes sind in Anhang B geregelt.
- 6.3 Zahlungspflicht des Kunden
Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 30. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.
- 6.4 Umsatzsteuer
Vorbehaltlich etwaiger ergänzender Regelungen in den Anhängen B und C und deren Anlagen gilt allgemein das Folgende:
Sämtliche in diesem Vertrag und dessen Anlagen vereinbarten Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. Wenn und soweit § 13b Abs. 5, S. 6. i. V. m. § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG anwendbar ist bzw. anwendbar sein sollte, wird Umsatzsteuer nicht in Rechnung gestellt.
Wenn und soweit der Kunde unter die in vorstehendem Absatz genannte Vorschrift fällt oder künftig fallen sollte, wird der Kunde die Telekom rechtzeitig informieren und die jeweils gültige Bescheinigung gemäß § 13b Abs. 5, S. 6, 2. Hs. UStG (Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen) vorlegen, so dass die entsprechenden Folgerungen gezogen werden können. Der Widerruf, die Änderung sowie die Neuausstellung einer solchen Bescheinigung ist der Telekom unverzüglich mitzuteilen und eine geänderte beziehungsweise neu ausgestellte Bescheinigung jeweils an die Telekom zu übermitteln.
- 6.5 Fälligkeit
- 6.5.1 Forderungen aus diesem Vertrag sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Leistungserbringung fällig und nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 6.5.2 Jährliche Preise sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit $1/365$ des jährlichen Preises berechnet. Eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Leistung.
- 6.5.3 Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag (einschließlich des Tages der Deaktivierung) anteilig berechnet.
- 6.6 Rechnungsstellung
- 6.6.1 Die Telekom erstellt die Rechnungen entsprechend den umsatzsteuerlichen Anforderungen gem. § 14 UStG.
Die Telekom übermittelt sämtliche Rechnungen auf elektronischem Weg. Die Telekom stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher.
- 6.6.2 Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Die Versendung erfolgt durch die Telekom ausschließlich an die in Anhang F, Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 1, S. 5, 6 UStG sicher, dass Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können.
Rechnungsbegründende Unterlagen werden gemäß Anhang G (Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet) bereitgestellt. Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen. Änderungen der vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse(n) werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse des letzten Rechnungsversands mitgeteilt.
- 6.6.3 Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt.

7 Verzug

- 7.1 Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.

Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen:

- Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu FB-Access geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene FB-Access-Leistungen verweigert. Gleiches gilt für die übrigen Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene FB-Access zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem Kunden fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der Kunde. Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

- 7.3 Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

- 7.4 Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

8 Regelungen zu regulierten Entgelten

- 8.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 werden folgende Begriffe verwendet:

- Genehmigungspflicht: Verpflichtung nach § 38 TKG, Entgelte zur Genehmigung im Verfahren nach § 40 TKG vorzulegen.
- Anzeigepflicht: Verpflichtung nach § 38 TKG, Entgelte im Verfahren nach § 45 TKG zur Anzeige zu bringen.
- Angeordnete Entgelte/Entgeltanordnung: Entgelte die nach den Vorschriften des TKG von der BNetzA angeordnet worden sind, insbesondere nach § 35 Abs. 4 TKG oder nach § 46 Abs. 5 TKG. Darunter fallen auch Entgelte, die die Betroffene im Anschluss an eine Untersagung nach § 46 Abs. 3 TKG durch die BNetzA gemäß § 46 Abs. 4 TKG vorgelegt hat und die BNetzA im Anschluss dann festgestellt hat, dass die angepassten vorgelegten Entgelte den gesetzlichen Vorgaben genügen.
- Regulierte Entgelte/Entgeltregulierung: Entgelte, die von der BNetzA nach den Vorschriften des TKG überprüft werden können.
- Regulierte Produkte / Leistungen: Produkte/Leistungen, deren Entgelte von der BNetzA nach den Vorschriften des TKG überprüft werden können.

Im Rahmen der Verwendung der vorstehenden Begriffe ist es unerheblich, auf Grund welcher Regelung im TKG (z. B. nach § 38 Abs. 1 TKG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG zur Überprüfung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit) das jeweilige Prüfungsverfahren und welcher materielle Überprüfungsmaßstab zur Anwendung kommt.

- 8.2 Soweit (i) in den Preislisten für Leistungen auf angeordnete Entgelte für andere Produkte/Leistungen oder auf andere Produkte/Leistungen verwiesen wird, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, oder (ii) Preislisten für Leistungen Entgelte enthalten, die durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer Genehmigungspflicht unterworfen oder angeordnet wurden, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten oder angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 41 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte/Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 41 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit der auf die betroffenen regulierten Produkte/Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird den Kunden ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die dazugehörigen Entgeltgenehmigung oder Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

- 8.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, so gilt ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung das zum Zeitpunkt des Wegfalls genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart, unabhängig davon, ob das betreffende Entgelt anderweitig einer Entgeltregulierung unterliegt (z. B. nach § 45 TKG oder § 46 TKG).

Die Telekom hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die Telekom den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. Der vorstehende Satz gilt nicht bei von der Telekom bestimmten Commitment-Preisen, die maximal den Commitment-Preisen entsprechen, die zuletzt vor Bestehen der Genehmigungspflicht oder vor Beginn des Verfahrens, das zur Entgeltanordnung geführt hat, vereinbart waren, sofern vor Bestehen der Genehmigungspflicht oder vor Beginn des Verfahrens, das zur Entgeltanordnung geführt hat, eine Commitment-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Commitment-Preise im Sinne dieser Ziffer 8 sind alle Preise, für die eine Commitment-Vereinbarung erforderlich ist.

Endet eine Entgeltanordnung für andere Produkte/Leistungen oder die Genehmigungspflicht für Entgelte für andere Produkte/Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- 8.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht (mehr) genehmigungspflichtig ist oder nicht hätte angeordnet werden dürfen, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 8.3 für den Zeitraum, ab dem das Gericht die Wirkung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung in der entsprechenden Entscheidung festgestellt hat, entsprechend.

- 8.5 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der Anzeigepflicht oder einer Überprüfung im Verfahren nach § 46 TKG unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt und Ziffer 8.3 in diesem Fall keine Anwendung findet, so gilt ab dem Wegfall der Entgeltregulierung das zum Zeitpunkt des Wegfalls vereinbarte Entgelt fort.

Die Telekom hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Entgeltregulierung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die Telekom den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

9 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar sind und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.

- 9.1 Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur im Umfang des auf Grund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Ein offensichtlicher Fehler liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Schreib- oder Rechenfehler
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum
- Verwendung falscher Preise

- 9.2 Die formale Geltendmachung von Rechnungsbeanstandungen gegen die mittels elektronisch übermittelter Rechnung gestellten Forderungen erfolgt auf elektronischem Weg.
- 9.3 Die Beanstandung ist nebst etwaigen Anlagen als Anhang einer E-Mail zu übersenden. Die Beanstandung ist im Format PDF, die Anlagen zur Beanstandung sind als Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung (z. B. im Format Excel) der jeweiligen Einzelfälle pro Rechnungsnummer und Buchungskonto zu übermitteln.
Für den Kunden gilt die im Extranet hinterlegte E-Mail-Empfängeradresse der Telekom gemäß Anhang F Ziffer 2. Rechnungsbeanstandungen, die an eine andere, als die hier vereinbarten elektronischen Empfängeradressen der Vertragspartner oder postalisch übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden entsprechend auch nicht bearbeitet.
- 9.4 Die Rechnungsbeanstandung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem ggfs. bestehende Fristen laufen.
- 9.5 Zur Dokumentation der Versendung wird die E-Mail inklusive Anlagen elektronisch archiviert.

10 Haftung

10.1 Haftungsgrundsätze

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

10.2 Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Telekom, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass vom Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

10.3 Haftungsbegrenzung

10.3.1 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffern 10.1 und 10.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 10.1 und 10.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

10.3.2 Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 10.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffer 10.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.

10.4 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz / persönliche Haftung

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

11 Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Definition

„Gewerbliche Schutzrechte“ im Sinne dieses Vertrages sind (i) alle bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte sowie das Recht auf Anmeldung oder Erwerb solcher Rechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Designs/Geschmacksmuster, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken (einschließlich Logos, Slogans, Domainnamen, Waren- und Dienstleistungsmarken), Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Halbleitertopographien, Know-How und Geschäftsgeheimnisse, Computerprogramme, -algorithmen und -software (einschließlich Quellcode), Prioritätsrechte und ähnliche Rechte, (ii) Eintragungen und Anmeldungen der unter (i) genannten Rechte, und (iii) jedwede Lizenz und jedwedes sonstige Recht an einem der unter (i) und (ii) genannten Rechte.

11.2 Haftung

Für die Haftung der Vertragspartner im Hinblick auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter gelten die Regelungen in Ziffer 10. Eine Ersatzpflicht besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung insbesondere Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Darüber hinaus ist die Haftung der Telekom ausgeschlossen, soweit der Kunde auf Grund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird und die Verletzung unmittelbar beruht auf

- a) einer Modifikation der Vertragsleistungen durch den Kunden ohne die Zustimmung der Telekom (eine Modifikation ist nicht gegeben, wenn die Leistung bestimmungsgemäß gebraucht wird), oder
- b) einer Verbindung der Vertragsleistungen mit anderen Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind und für die Telekom unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vertragsleistungen nicht vorhersehbar war.

11.3 Schadensminderungspflichten

Jeder Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Gewerbliche Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den Vertragsleistungen erhält. In einem solchen Fall bemühen sich die Vertragspartner um eine Einigung hinsichtlich der Verteidigung in einer gemeinsamen Verteidigungsvereinbarung, die das Recht des anderen Vertragspartners enthält, Zugang zu allen vertraulichen Verfahrensinformationen gemäß einer etwa bestehenden Schutzanordnung ("protective order") eines Gerichts, falls eine solche besteht, und allen anderen Informationen zu erhalten, die mit der Geltendmachung des Anspruchs in Zusammenhang stehen.

11.4 Verteidigung gegen Inanspruchnahme

Soweit ein Vertragspartner wegen der angeblichen Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die behauptete Verletzung durch den anderen Vertragspartner verursacht wurde und der andere Vertragspartner hierfür im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern einzustehen hat, hat der in Anspruch genommene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie die gegen den in Anspruch genommenen Vertragspartner geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden sollen. Wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist die in Satz 1 genannte Entscheidung nicht trifft, ist der in Anspruch genommene Vertragspartner berechtigt, die Entscheidung selbst zu treffen. Im Falle eines Anerkenntnisses der geltend gemachten Ansprüche und/oder dem Abschluss eines Vergleichs mit dem Dritten und/oder einer sonstigen Beilegung des Rechtsstreites verliert der in Anspruch genommene Vertragspartner seine Ausgleichsansprüche gegen den anderen Vertragspartner, wenn der andere Vertragspartner nicht zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat. Wenn der andere Vertragspartner das in Satz 3 genannte schriftliche Einverständnis nicht innerhalb der von dem in Anspruch genommenen Vertragspartner gesetzten Frist gibt, gilt dies als Ablehnung. Der in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.

11.5 Änderungsrechte

Wird die Nutzung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon gerichtlich untersagt oder steht, nach nachvollziehbaren Erwägungen der Telekom, ein Rechtsstreit wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte Dritter unmittelbar bevor oder wurde eine entsprechende Klage bereits eingereicht, kann die Telekom nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- a) die Vertragsleistungen oder Teile davon ändern oder ersetzen, so dass die Verletzung oder angebliche Verletzung der Gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht mehr gegeben ist; dies jedoch in einer Weise, die sicherstellt, dass die Änderung oder der Ersatz eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung durch den Kunden

ermöglicht; erforderliche und angemessene Kosten auf der Seite des Kunden, die im Rahmen der Umstellung anfallen, erstattet die Telekom; oder

b) dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsleistungen weiterhin vertragsgemäß zu nutzen.

11.6 Sonstiges

Keiner der Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag das Recht, Gewerbliche Schutzrechte des jeweils anderen Vertragspartners zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.

12 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag geltend gemacht werden.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

13 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten und Regulierungs- und Kartellbehörden oder auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden, die diese auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen oder die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben bzw. zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Das Herausgabeverlangen gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere zwei Jahre und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse für weitere fünf Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

14 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

15 Vertragslaufzeit/Kündigung

15.1 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es wird eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Vertrages vereinbart.

15.2 Ordentliche Kündigung dieses Vertrages

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 15.1 genannten Mindestvertragslaufzeit, in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß Anhang F zugehen.

15.3 Ordentliche Kündigung von Leistungsbeschreibungen

Die Telekom hat das Recht, Leistungsbeschreibungen, mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung in Anhang A, FB-Access FTTH und der Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node, mit einer Frist von 15 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 15.1 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen. In einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Wirksamwerden der Kündigung kann der Kunde keine neuen Leistungen auf Basis der gekündigten Leistungsbeschreibung, insbesondere keine neuen FB-Access oder FB-Übergabeanschlüsse, mehr bestellen. Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

15.4 Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner, bei einer Kündigung des Kunden dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß Anhang F, in Textform zugehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich der Kunde
 - für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug befindet, der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer von der Telekom gesetzten Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt und die Telekom den Kunden im Rahmen der Nachfristsetzung ausdrücklich auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung hingewiesen hat,
- der Kunde, die in Ziffer 4.1.2 genannten Vereinbarungen nicht abschließt oder kündigt oder
- eine wesentliche Änderung der Umstände dadurch eintritt, dass durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA gegenüber der Telekom) oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages so erheblich beeinflusst wird, dass dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

15.5 Mit Beendigung dieses Vertrages oder einer Leistungsbeschreibung enden auch die unter diesem Vertrag bzw. die im Rahmen der gekündigten Leistungsbeschreibung überlassenen Einzelleistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, auch wenn deren Kündigungsfristen oder Mindestlaufzeiten nach Ende des Vertrages enden würden. Sofern die Telekom dem Kunden nach Zugang der Kündigung des Vertrages oder einer Leistungsbeschreibung Einzelleistungen neu bereitstellt, enden diese, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf, ebenfalls mit dem Kündigungstermin.

16 Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Einzelne Rechte und Pflichten bezüglich der in Ziffer 3. aufgeführten Einzelleistungen sowie Commitment-Vereinbarungen können nicht isoliert übertragen werden. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

17 Wiederverkauf

Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung, die im Rahmen dieses FB-Vertrages überlassenen Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses FB-Vertrages überlassenen Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer) zum Zwecke der Weitergabe an deren Endkunden, weiterzugeben. Der Wiederverkäufer hat ebenfalls die Pflichten, Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden zu beachten, wobei der Kunde gegenüber der Telekom verantwortlich bleibt. Für die Abwicklung der FB Access Leistungen ist auch im Falle des Wiederverkaufs ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden. Ziffer 16 bleibt unberührt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.
- 18.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.
- 18.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- 18.4 Sofern dieser Vertrag im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens angepasst wird, sind die Vertragspartner verpflichtet, das von der BNetzA dann genehmigte Standardangebot zu vereinbaren, unabhängig davon, ob die von dem Kunden gewählte Übergabevariante dieser Standardangebotsverpflichtung unterliegt. Die Vertragspartner werden dann vereinbaren, dass das Standardangebot diesen FB-Vertrag ersetzt, und die in diesem FB-Vertrag vereinbarten Einzelleistungen in den zu vereinbarenden FB-Vertrag überführt werden. Sofern die gewählte Übergabevariante nicht Gegenstand des Standardangebotes ist, werden die Vertragspartner die entsprechenden Regelungen zur gewählten Übergabevariante dieses FB-Vertrages in den zu vereinbarenden FB-Vertrag übernehmen.

Kunde

Telekom Deutschland GmbH

Wholesale

[Ort], den TT.MM.JJ

Bonn, den TT.MM.JJ

Unterschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift